



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Stadtverwaltung Wittlich  
- Bauabteilung  
Schloßstraße 11  
  
54516 Wittlich

**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

*Auskunft erteilt* Herr Lerch  
*Zimmer - Nr.* Neubau - Erdgeschoss - N 2  
*Telefon* (065 71) 14 - 2370  
*Telefax* (065 71) 14 - 42370  
*E-Mail* Ralph.Lerch  
@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* FB22/LE  
*Datum* 26. Januar 2023

Stadtverwaltung Wittlich	
Bm	FBI
Z	30. Jan. 2023
	FBI
	FBI
Stk	Stw

**Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich zur Ausweisung von Sonderbauflächen,**  
– Änderung des Flächennutzungsplans von Sonderbauflächen „Sport“ in Sondergebietsfläche „Wohnmobilstellplatz“, – Antrag vom 08.11.2022,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 08.11.2022 gebe ich Ihnen nachstehend die zur Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wittlich erforderliche landesplanerische Stellungnahme bekannt.

### Landesplanerische Stellungnahme

#### 1. Anlass der Flächennutzungsplan – Änderung

Die Stadt Wittlich beabsichtigt im Flächennutzungsplan (FNP) die Darstellung von Sonderbauflächen zwecks Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes sowie die nachfolgende Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans.

Der derzeit aktuelle Flächennutzungsplan stellt die Planfläche als Sonderbaufläche Sport sowie teilweise Fläche für die Landwirtschaft dar. Dies soll im o. a. Sinne geändert werden.

#### 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen sind aus der beigefügten Übersicht (Anlage 1) ersichtlich. Soweit im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:  
Öffnungszeiten:  
Mo.-Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup>  
Fr. 7<sup>00</sup> - 15<sup>00</sup>

Kontakte:  
Tel.: (0 65 71) 14 - 0  
Tel.: (0 65 71) 14 - 2500  
Fax: (0 65 71) 14 - 2500  
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de  
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138  
Vereingete Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, wurden sie in die landesplanerische Stellungnahme aufgenommen.

### 3. Lage und Zuordnung im größeren Raum, überörtliche Beziehungen

Die Stadt Wittlich gehört zur Region Trier. In der zentralörtlichen Gliederung des Landes ist die Stadt wie folgt eingeordnet:

- Oberzentrum ist die Stadt Trier,
- Wittlich ist gewerblicher Entwicklungsort und Mittelzentrum für die zugeordneten Nahbereiche Wittlich, Manderscheid und ehem. Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf (für die Ortsgemeinden Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Hontheim, Kinderbeuern und Wilwerscheid. Insgesamt gehören zum Mittelzentrum 53 Ortsgemeinden.
- Die Stadt Wittlich ist im LEP IV als landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt dargestellt.
- Im Raumordnungsplan der Region Trier sind der Stadt Wittlich die besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe zugewiesen. Nach der Teilfortschreibung „gewerbliche Wirtschaft“ 1995 des ROP ist die Stadt Wittlich ein bestehender landesweit bedeutsamer Gewerbestandort.
- Lt. Entwurf 2014 des Regionalen Raumordnungsplans, der sich in Aufstellung befindet und somit zu berücksichtigen ist, hat die Stadt Wittlich die besonderen Funktionen Wohnen, Gewerbe, Freizeit/Erholung sowie Landwirtschaft.

### 4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise:

In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung beachtet bzw. berücksichtigt gemäß:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008),
- Regionalplan Trier -1985/1995- (als Erfordernisse der Raumplanung)
- Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Januar 2014, Region Trier,
- sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

#### **Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985 (ROPakt.):**

Gem. Ziffer 3.5.1 und 3.5.2 ROPakt sind in diesen Bereichen Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen weiter so zu fördern, dass

- die Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden,
- die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden,
- Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

Öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sind vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren.

Ziel 5.2.1 ROPakt:

Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, sind als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Kapitel 5.5.3.1 ROPakt:

Die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete (dazu zählen auch geplante Wasserschutzgebiete) sind von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können.

Gem. Grundsatz G 165 des **Entwurfs 2014 des Regionalen Raumordnungsplans (ROPneu)** sollen in Gemeinden mit der bes. Funktion Freizeit / Erholung die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Tourismus gestärkt werden. Der Ausbau der gemeindlichen und regionalbedeutsamen touristischen Infrastruktur soll schwerpunktmäßig in diesen Gemeinden erfolgen.

5. **Anregungen und Hinweise der beteiligten Behörden:**

**Planungsgemeinschaft Region Trier**

Zur verfahrensgegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittlich zur Darstellung einer Sonderbaufläche "Wohnmobilstellplatz" werden von Seiten der Regionalplanung folgende Anregungen vorgetragen:

**Allgemeiner Hinweis**

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Sitzung am 10.12.2013 den Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) für das Anhörverfahren beschlossen. Damit haben die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Wir bitten daher die Zielfestlegungen im Entwurf des ROPneu im weiteren Verfahren gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen.

**Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs / Sicherung der Erholungsräume**

Das Plangebiet liegt nach den Festlegungen des ROPI in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden (Kap. 5.2.1 ROPI). Es liegt ferner in einem im ROPneu/E festgelegten Vorbe-

haltsgebiet für Erholung und Tourismus. Weiterhin wird der Stadt Wittlich im ROPneu/E die besondere Funktion Freizeit/Erholung zuerkannt. Die Gemeinden mit dieser besonderen Funktion sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Das Planvorhaben dient der Weiterentwicklung des touristischen Angebotes und stimmt somit mit den in Aufstellung befindlichen Zielen den neuen Regionalplans überein (Z 45 ROPneu/E). Bei Sicherung und Entwicklung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sind sowohl die landschaftlichen Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Unter Berücksichtigung der genannten Belange soll daher im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf Anpassung der geplanten Baukörper an das vorhandene Ortsbild und auf Einbindung des Plangebietes in die umgebende Landschaft gelegt werden.

#### **Sicherung von Wasservorkommen / Grundwasserschutz und Sicherung der Wasserversorgung**

Das Plangebiet liegt in einem geplanten Wasserschutzgebiet (WSG). Daher sind die regionalplanerischen Vorgaben zur Sicherung von Wasservorkommen (Kap. 5.5.3 ROPI) zu beachten. So sind die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Im Entwurf des neuen Regionalplans wird der Bereich als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz festgelegt. Diese Gebiete dienen als Wasserreserven und somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir bitten daher unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der o. g. Belange die Planung frühzeitig mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung abzustimmen.

#### **Immissionsschutz**

Wir bitten die Vorgaben des Regionalplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2.2 ROPI).

#### **Untere Naturschutzbehörde**

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Eine genauere Bewertung kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, wenn alle notwendigen Informationen zur Prüfung vorliegen.

Auf Grund der Ortsrandlage ist eine Einbindung des Wohnmobilstellplatzes in die freie

Landschaft von besonderer Bedeutung. Die bereits bestehende Eingrünung ist daher weitestgehend zu erhalten und an notwendigen Stellen zu ergänzen. Das geplante Vorhaben wird einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, diese ist im Umweltbericht genau darzulegen, zu bilanzieren und durch passende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Hierbei ist auch zu prüfen, in wie weit der bestehende Stellplatz genehmigt wurde. Falls dieser nicht genehmigt wurde, ist der ursprüngliche Biotoptyp als Ausgangszustand anzunehmen.

Um arten- und biotopschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, ist die Fläche genau zu untersuchen. Hierzu gehört eine Biotoptypenkartierung unter Angabe der kartierten Arten. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung ist insbesondere auch die Auswirkungen auf die Insekten darzustellen, neben den bereits knapp aufgeführten Artengruppen. Gegebenenfalls sind auch Kartierungen notwendig.

Durch die Lage im Vorsorgegebiet Grundwasser sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Vorgaben der Wasserbehörde zum Grundwasserschutz zwingend zu beachten, um erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgut Wasser zu verhindern.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Der Naturschutzbeirat gibt hierbei folgende

Hinweise:

- Der extensiv genutzte Wohnmobilstellplatz in Wittlich ist für die Natur wertvoll. Auf der Stellfläche befindet sich eine Art Trockenrasen, der besonders wertvoll für Insekten ist. Wie auch die Ränder bis hin zu den landwirtschaftlichen Flächen. Dieser Trockenrasen sollte möglichst erhalten bleiben. Auch die Wiesenränder, im Westen und Osten, entlang der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen stuft der Beirat als wertvoll ein. Dies sollte mit 2 m Breite in der neuen Planung berücksichtigt werden. Ergänzen könnte man diese Steifen mit einigen Steinhaufen für Reptilien. Auf eine Pflanzung von Wildgehölzen sollte hier verzichtet werden.
- Das Zurücksetzen der Hecke im Süden sehen wir als nicht kritisch an, da die Hecke recht breit ist und weiterhin von vielen Tieren genutzt werden kann.
- Wir verstehen nicht, warum die bisher doch sehr stimmige Grenzlinienführung am dadurch jetzt bestehenden "Siedlungsrand" oder "Sondernutzungsrand" für sehr wenige weitere Stellplätze durch eine Erweiterung in die Ackerflächen aufgeweicht werden soll, zumal Ackerflächen (nicht nur) im Raum Wittlich ein wertvolles Gut sind.
- Der Beirat hält die aufgestellten naturschutzfachlichen Anforderungen an den Bebauungsplan, z.B. artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (vor allem: fledermausfreundliche Beleuchtung, Bau im Herbst/Winter und ohne längere Unterbrechungen) für sinnvoll.
- Zum Grundwasserschutz und zur Sicherung der Wasserversorgung sind die Vorgaben und Richtlinien des geplanten Wasserschutzgebietes zu beachten.

## SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier

### Grundwasserschutz/Wasserschutzgebiete

Der Vorhabenbereich zur Errichtung und zum Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes (WoMo WIL) in der Stadt Wittlich liegt räumlich im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, WSG 100 Stareberg-Seiberich, amtl. Nr. 405110163.

Auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens wurde am 27.10.2022 die fachtechnische Abgrenzung des neuen WSG 100 unter Beteiligung der Fachdienststellen (LGB, Wasserwirtschaft) und der TÖB durchgeführt. Somit liegen die räumlichen Schutzzonengrenzen eindeutig fest.

Der Vorhabenort liegt in der Gemarkung Wittlich, Flur 45, Flurstück 37 (tlw.) und befindet sich innerhalb der nunmehr abgegrenzten Schutzzone III B (weitere Schutzzone). Nach dem technischen Regel-Arbeitsblatt, DVGW W 101 vom März 2021, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser, geht von dem Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen nach der Tabelle 1, Nr. 8.8 in der Schutzzone III B lediglich eine geringe Gefährdung für das Grund- und Trinkwasser aus.

Nach unserem Kenntnisstand existiert der WoMo Stellplatz in Wittlich in vorbezeichneter Lage bereits, sodass umfängliche Bautätigkeiten nicht erwartet werden.

Die Zustimmung zur Errichtung und Betrieb des WoMo Stellplatz Wittlich ist aus Sicht des betroffenen Wasserschutzgebietes an folgende Auflagen gebunden:

- der Eingriff in den Untergrund im WSG für die Herstellung einer ebenen Stellplatzfläche und somit in das Deckschichtenregime ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken (Bodenauftrag geht vor Abtrag!),
- der Einbau von Recyclingmaterial (Bauschutt, Fräsgut von bituminösen Decken etc.) ist verboten,
- Betankungen der abgestellten Wohnmobile sind verboten,
- Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten oder das Waschen der Wohnmobile ist verboten,
- die Entsorgung der anfallenden Abwässer innerhalb der Wohnmobile (Toilettenspülung, Dusche, etc.) muss ordnungsgemäß erfolgen und bedarf der weiteren Klärung, ebenso die Konkretisierung der geplanten zusätzlichen Infrastruktur wie Strom- und Wasseranschlüsse oder eines Sanitärgebäudes
- für die Bautätigkeit selbst ist der Baustein 3300 „Bauen im WSG“ zu beachten,

Aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes bestehen bei Beachtung des Vorangestellten keine grundlegenden Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb eines WoMo Stellplatzes in Wittlich im besagten WSG 100, Schutzzone III B.

### **Bodenschutz/Altlasten**

Im angegebenen Bereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.

#### **Hinweise:**

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Gefährliche Sonderabfälle, z.B. schadstoffbelasteter Erdaushub sind der Sonderabfall-Management Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM GmbH) zur Entsorgung anzudienen.

### **Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser)**

Nach den Ausführungen unter der Punkt-Nr. 3 (Seite-Nr. 6 / Lage im Raum) des vorliegenden "Erläuterungsberichtes" (aufgestellt vom Planungsbüro WeSt Stadt-planer GmbH; 56766 Ulmen) wird festgehalten, dass im Plangebiet noch keine Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (wie z. B. Sanitärgebäude) vorhanden sind.

Demnach sind die hier erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der notwendigen Infrastruktur hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung mit den Stadtwerken Wittlich noch abzustimmen und bedürfen im Rahmen der weiteren Planung einer Detaillierung.

Der Stadtbereich Wittlich ist abwassertechnisch an die leistungsfähige mechanisch-biologische Zentralkläranlage Wittlich-Wengerrohr angeschlossen.

Die Schmutzwasserbeseitigung des Planbereiches wäre somit bei ordnungsgemäßer Errichtung und Herstellung der bereits erwähnten Infrastruktur als gesichert anzusehen.

Die endgültige Entwässerungskonzeption hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ist einvernehmlich mit der Stadt Wittlich -Stadtwerke- abzustimmen.

Neue Flächenbefestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.

Mit der vorgesehenen breitflächigen Ableitung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

### **Starkregenvorsorge**

Dem Plangebiet kann nach Starkregenereignissen Oberflächenwasser von den Hängen im Nordwesten zufließen (Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt; Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen).

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Starkregenvorsorge zu berücksichtigen. Das betrifft sowohl den Schutz des Plangebietes selbst als auch das Vermeiden einer zusätzlichen Gefährdung der unterhalb gelegenen Anlagen (etwa durch Umleiten von Abflüssen).

### **Landesbetrieb Mobilität, Trier**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den Wohnmobilstellplatz. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Stadt Wittlich um Auskunft gebeten, ob es sich bei dem Weg Gemarkung Wittlich, Flur 26, Flurstück Nr. 268/13, über den der Wohnmobilstellplatz erschlossen werden soll, um eine Stadtstraße handelt. Mit E-Mail vom 22.11.2022 erhielten wir die Auskunft, dass der Weg bisher nicht gewidmet wurde.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Weg nicht um eine Stadtstraße handelt, bedarf der Wohnmobilstellplatz einer straßenbaubehördlichen Genehmigung nach § 22 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 LStrG, die wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (unter Auflagen und Bedingungen) in Aussicht stellen.

Aufgrund der bereits vorhandenen Verkehrsbelastung der Zufahrt zur K 54 und des nun zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens, können wir nicht ausschließen, dass künftig bauliche Veränderungen an der Zufahrt oder im Verlauf der K 54 erforderlich werden. Die dabei entstehenden Kosten unterliegen der Kostenregelungen nach §§ 41,43 LStrG.

Die Stadt Wittlich wird gebeten, den LBM Trier an allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

### **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben und auch keine sonstigen Anregungen.

### **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier**

Die o. a. Planung sieht die Ausweisung einer 0,7 ha großen Fläche als Wohnmobilstellplatz vor. Die Fläche wird bereits als Stellplatz genutzt. Der FNP sieht hier überwiegend ein SO Sport vor.

Es liegen noch keine Aussagen über mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Wir möchten an dieser Stelle darauf verweisen, dass wir Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnen.

### **Bauern- und Winzerverband, Wittlich**

Bezugnehmend auf den Antrag der Stadt Wittlich auf Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gern. §20 LPIG zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken hiergegen bestehen.

### **Forstamt Wittlich**

Seitens des Forstamtes Wittlich bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 3 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) von Rheinland-Pfalz nicht betroffen ist.

**Vermessungs- und Katasteramt, Bernkastel-Kues**

Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.

**Deutsche Telekom, Mayen**

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

**Direktion Landesarchäologie, Trier**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

**Amprion, Dortmund**

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

**Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Wittlich**

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. November 2022 und teilen Ihnen mit, dass sich in dem ausgewiesenen Außenbereich für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der Stadt Wittlich, keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel befinden.

Somit bestehen gegen die Ausweisung des geplanten Wohnmobilstellplatzes keinerlei Bedenken.

**Bundeswehr, Bonn**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Creos Deutschland GmbH**

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.

### DLR, Bernkastel-Kues

Aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung am DLR Mosel bestehen gegen die vorbereitende Bauleitplanung keine Bedenken. Es liegen keine Planungen unsererseits vor.

### Westnetz Trier

In dem o.g. Plangebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.

### Westnetz Dortmund

Im Planbereich der obigen Bauleitplanung verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Aus diesem Grund versenden wir keine Stellungnahmen bei Bauleitplanungen.

Da Sie ihre Anfrage laut Liste der zu beteiligten Träger auch an das Regionalzentrum Trier der Westnetz GmbH (alt RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH) gesendet haben,

bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht, bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen).

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

## 6. Zusammenfassung und Ergebnis:

Als Ergebnis dieser landesplanerischen Stellungnahme wird festgestellt, dass aus Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes zum derzeitigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Lt. Stellungnahme der Planungsgemeinschaft wird der Stadt Wittlich im in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplan (ROPneu) die besondere Funktion Freizeit / Erholung zuerkannt. Aus diesem Grunde soll im Rahmen des weiteren Verfahrens besonderer Wert auf die Anpassung der Planung an das vorhandene Ortsbild und auf die Einbindung in die umgebende Landschaft gelegt werden.

Weiterhin liegt das Vorhaben in einem geplanten Wasserschutzgebiet. Daher sind die regionalplanerischen Vorgaben zur Sicherung von Wasservorkommen gem. Kap. 5.5.3 ROPakt zu beachten und die Planung ist mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft abzustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die Ziele des Entwurf des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (ROPneu/E) den Stand eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) erreicht hat. Dessen Zielfestlegungen sind somit

gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der weiteren Bauleitplanung bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

**Fachplanerische Belange:**

Die untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzliche Bedenken, weist aber ebenfalls auf die Einbindung der Planfläche in die freie Landschaft hin.

Die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft hegt keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung; macht seine Zustimmung jedoch von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig (siehe unter Ziffer 5) und weist auf die Errichtung der notwendigen Infrastruktur zur Schmutzwasserbeseitigung hin.

Der Landesbetrieb Mobilität stellt die Erforderlichkeit einer straßenbehördlichen Genehmigung fest und bittet um weitere Verfahrensbeteiligung.

Gegen die weiteren Planungen bestehen somit nur dann keine Bedenken, wenn die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier (PLG), der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), des Landesbetriebs Mobilität (LBM) und der Regionalstelle Wasserwirtschaft beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

**Konsequenzen für die Bauleitplanung:**

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB. In diesem Zusammenhang sind neben den LEP IV-Grundsätzen insbesondere auch die von der Planungsgemeinschaft Region Trier insgesamt genannten, zu berücksichtigenden regionalplanerischen Belange zu nennen.

Die relevanten fachplanerischen Gesichtspunkte (s. o.) fließen ebenfalls über § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in die Bauleitplanung ein.

In der folgenden Bauleitplanung der Stadt Wittlich ist im Flächennutzungsplan eine „Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein entsprechendes Sondergebiet nach der BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung festzusetzen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

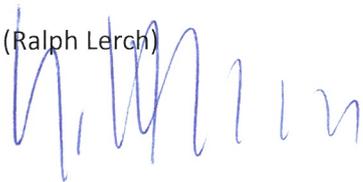
Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008 Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Diese landesplanerische Stellungnahme erfolgt mit Zustimmung der Oberen Landesplanungsbehörde und gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft der Region Trier (PLG). Die Zustimmung erging am 26.01.2023. Das Benehmen der PLG wurde ebenfalls am 26.01.2023 hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

(Ralph Lerch)



Anlage: 1) Beteiligungsliste,

Liste der zu beteiligten Träger öffentlicher Belange für landesplanerische Stellungnahmen,

Tabelle			
Name	Postanschrift	PLZ Ort	Email
DLR Mosel	Görresstraße 10	54470 Bernkastel-Kues	dlr-mosel@dlr.rlp.de;
FB 22 – Untere Naturschutzbehörde -		im Hause	Carla.Faber@bernkastel-wittlich.de;
BAIUDBw –Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53123 Bonn	baiudbwtoeb@bundeswehr.org;
Landesbetrieb Mobilität	Zurmaienerstr. 10	54292 Trier	Manfred.Johannes@lbm-trier.rlp.de;
Planungsgemeinschaft Region Trier	Postfach 34 30	54224 Trier	Klemens.Weber@sgdnord.rlp.de; plg.trier@sgdnord.rlp.de;
RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH – Regionalzentrum Trier	Eurener Str. 33	54294 Trier	Ralf.Berres@westnetz.de;
Deutsche Telekom Netzproduktion - TI-NL Mitte -SupRPTI	Alfred-Herrhausen-Allee 7	65760 Eschborn	WolffM@telekom.de;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Obere Landesplanung – - <b>nachrichtlich</b> -	Stresemannstr. 3-5	56068 Koblenz	emil.barz@sgdnord.rlp.de; Holger.Wienecke@sgdnord.rlp.de;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastraße 8	54290 Trier	Karl-Heinz.Kinnen@Sgdnord.rlp.de; Poststelle24@sgdnord.rlp.de;
Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -	Deworastraße 8	54290 Trier	Poststelle34@sgdnord.rlp.de; Michael.Schaefer@sgdnord.rlp.de;
Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	Max-Planck-Str. 13	54516 Wittlich	wasser@zwem.de;
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier	Gartenfeldstr. 12a	54295 Trier	alexandra.Thoemmes@lwk-rlp.de;
Vermessungs- und Katasteramt	Im Viertheil 24	54470 Bernkastel-Kues	vermka-wem@vermkv.rlp.de; markus.weiler@vermkv.rlp.de;
Westnetz GmbH DRW-S-LK (zust. 110 KV-Leitung)	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund	Stellungnahmen@Westnetz.de;
Amprion GmbH (220-380 KV-Leitung)	Rheinlanddamm 24	44139 Dortmund	baerbel.vidal@amprion.net;
Saar-Ferngas (Creos)		66121 Saarbrücken	planauskunft@creos-net.de
Stadt Wittlich - <b>nachrichtlich</b> -		54516 Wittlich	thomas.eldagsen@stadt.wittlich.de;
Rheinisches Landesmuseum	Weimarer Allee 1	54290 Trier	landesarchaeologie-trier@gdke.rlp.de;
Rheinischer Verein Denkmalpflege und Naturschutz		Frechen	Rolfjosef.hamacher@gmx.de;
Bauern- und Winzerverband	Friedrichstraße 20	54516 Wittlich	monzel.wil@bwv-net.de;
Landesamt für Geologie und Bergbau	Postfach 100255	55133 Mainz	office@lgb-rlp.de;
Forstamt Wittlich	Beethovenstraße 3	54516 Wittlich	forstamt.wittlich@wald-rlp.de;

